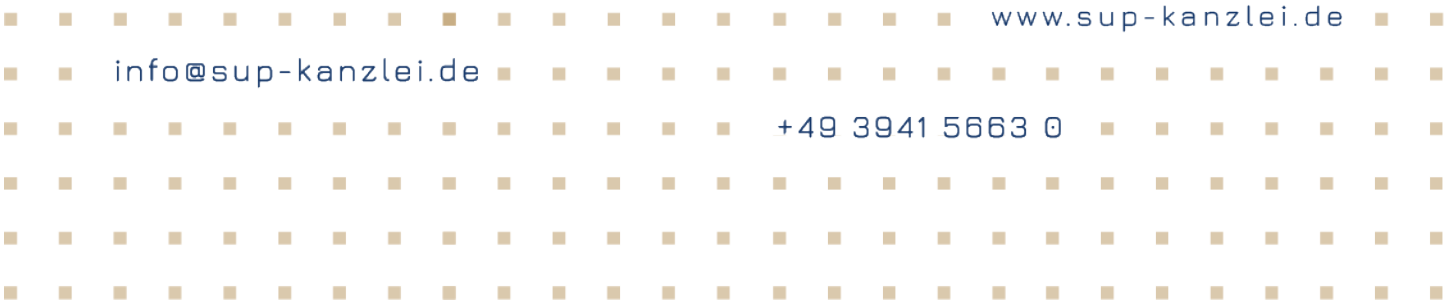


S & P

STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT



www.sup-kanzlei.de

info@sup-kanzlei.de

+49 3941 5663 0

Merkblatt

OSS-Verfahren

Inhalt

1 Einleitung: Mehrwertsteuer-Digitalpaket und One-Stop-Shop

2 Die drei Formen des OSS

2.1 EU-Regelung

2.2 Nicht-EU-Regelung

2.3 Einfuhrregelung

3 Status Quo: Versandhandelsregelung und Lieferschwellen

4 Neuregelung von Fernverkäufen und neue Lieferschwelle

4.1 Vorteile des OSS

4.2 Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen

5 Reihengeschäftsfiktion bei Vertrieb über Online-Marktplätze

6 Rechnungsberichtigung für die Vergangenheit

1 Einleitung: Mehrwertsteuer-Digitalpaket und One-Stop-Shop

Mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpaket ergaben sich grundlegende Neuerungen im Umsatzsteuerrecht, die bereits seit dem 01.07.2021 zu beachten sind.

So wurde unter anderem ein neues Verfahren zur Abführung von ausländischer Mehrwertsteuer zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) enthalten: die sogenannte einzige Anlaufstelle oder **One-Stop-Shop (OSS)** sowie der sogenannte Import-One-Stop-Shop (IOSS).

In Deutschland wurde die zweite Stufe des europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets durch das Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich umfangreich in einem Schreiben geäußert (BMF-Schreiben vom 01.04.2021, III C 3 - S 7340/19/10003 :022). Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission hat zudem im September 2020 – rechtlich jedoch nur unverbindliche – Erläuterungen veröffentlicht („Explanatory Notes on VAT e-commerce rules“). Im März 2021 veröffentlichte sie zudem den „Guide to the VAT One Stop Shop“.

2 Die drei Formen des OSS

Ab dem **01.07.2021** wird zwischen **drei verschiedenen Formen des OSS** unterschieden.

2.1 EU-Regelung

Die EU-Regelung umfasst folgende Lieferungen und Leistungen:

- Zum einen werden Unternehmer aus der EU sämtliche sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten in ihrem Ansässigkeitsstaat per OSS melden können.
- Zum anderen werden Unternehmer sowohl aus der EU als auch aus dem Drittland innergemeinschaftliche Fernverkäufe (siehe Punkt 4) per OSS melden können.
- Ferner können auch Umsätze aus der neuen Reihengeschäftsfiktion gemeldet werden, die der Unternehmer als sogenannte elektronische Schnittstelle ausführt (siehe Punkt 5). Der OSS findet allerdings nur für Umsätze durch den Schnittstellenbetreiber (z.B. Amazon oder eBay) Anwendung. Er gilt nicht für die Lieferung des Online-Händlers zuvor an den Betreiber der Schnittstelle. Zu beachten ist daher, dass der Versandhändler an den Betreiber der Schnittstelle zwar steuerbefreit liefert, dies jedoch trotzdem zu einer Registrierungs- und Erklärungs-pflicht des Versandhändlers führt.

Besteuerungszeitraum ist das Quartal. Die Teilnahme am OSS kann vor Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums (= Quartal) freiwillig widerrufen werden. Ein

Ausschluss aus dem OSS-Verfahren droht dann, wenn entweder nachhaltige Verstöße gegen die Erklärungs- und Zahlungspflichten vorliegen oder zwei Jahre lang keine entsprechenden Umsätze ausgeführt wurden.

2.2 Nicht-EU-Regelung

Unternehmer aus einem Drittland können sämtliche sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer aus der EU (das heißt nicht mehr nur elektronische Dienstleistungen wie bisher) per OSS melden. Die auf die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten entfallenden Umsätze sind getrennt und mit dem im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Steuersatz zu erklären. Besteuerungszeitraum ist das Quartal.

Das seit dem 01.01.2015 geltende **Mini-One-Stop-Shop (MOSS)-Verfahren** umfasste dabei nur elektronische Dienstleistungen, unter anderem:

- Vertrieb elektronischer Produkte (z.B. von Software und Updates) zum Download über das Internet sowie automatisierte Online-Installationen
- Bereitstellung und Hosting von Websites
- elektronische Bereitstellung von Bildern, Texten bzw. Informationen (z.B. E-Books) und Musik (auch Klingeltöne)
- Anbieten von elektronischen Datenbanken und Verzeichnissen sowie von Dienstleistungen, die mit diesen zusammenhängen (z.B. Google AdWords)
- elektronische Bereitstellung von Filmen, Online- und Glücksspielen
- Gewährung des Zugangs zu Online-Versteigerungen, Online-Marktplätzen und sonstigen Online-Vertriebs- oder Einkaufsplattformen
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen (sog. genannter virtueller Klassenraum)

Für diese sogenannten **TRFE (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen)** galt im Bereich der Lieferung an private Verbraucher (B2C) das Bestimmungslandprinzip. Der **Ort der Leistung** liegt somit am **Wohnsitz des privaten Kunden** bzw. im entsprechenden Staat.

Das **MOSS-Verfahren** ermöglichte es den betroffenen EU- und Drittlands-Unternehmern, diese Pflichten durch **einmalige Registrierung in nur einem EU-Land** potenziell auch für alle anderen Länder der EU zu erfüllen. Ebenso konnten sie über das Land, in dem sie sich registriert hatten, auch sämtliche Steuererklärungspflichten erledigen und Abrechnungen vornehmen.

2.3 Einfuhrregelung

Der Fernverkauf von Sendungen an Privatpersonen mit einem **Sachwert von höchstens 150 €** kann von Unternehmern aus dem Drittland sowie der EU in Form des sogenannten **Import-One-Stop-Shop (IOSS)** ge-

meldet werden. Besteuerungszeitraum ist der **Kalendermonat**.

3 Status Quo: Versandhandelsregelung und Lieferschwellen

Bis zum 30.06.2021 kam beim grenzüberschreitenden Versand an Verbraucher (B2C) innerhalb der EU die sogenannte **Versandhandelsregelung** zum Tragen. Diese sieht bei Überschreiten einer bestimmten Netto-Umsatzschwelle, der sogenannten **Lieferschwelle**, keine deutsche Umsatzsteuerpflicht vor, sondern eine Mehrwertsteuerpflicht im Land des Verbrauchers (so genanntes Bestimmungsland). Die Lieferschwelle fiel je EU-Land unterschiedlich hoch aus:

- Niederlande: 100.000 €
- Luxemburg: 100.000 €
- Andere EU-Staaten: 35.000 €

Beispiel

Ein Online-Händler mit Sitz in Deutschland versendet an private Verbraucher (B2C) in Österreich Waren in Höhe von jährlich 35.001 € netto.

Lösung

Er überschreitet die österreichische Lieferschwelle von 35.000 €. Damit fällt nicht mehr deutsche Umsatzsteuer sondern österreichische Mehrwertsteuer (Regelsatz: 20 %) an.

Folgende Konsequenzen ergeben sich bislang für einen Online-Händler, der die **Lieferschwelle** eines Landes (in Österreich: 35.000 €) **überschreitet**:

- **Umsatzsteuerliche Registrierung:** Der Online-Händler muss sich, um bei dem Beispiel zu bleiben, bei der österreichischen Finanzbehörde, die für deutsche Versandhändler zuständig ist, mehrwertsteuerlich registrieren lassen.
- **Erfassung der letzten Lieferung:** Die letzte Lieferung, die gerade die österreichische Lieferschwelle „gerissen“ hat, ist bereits im Bestimmungsland Österreich zu deklarieren und mit dem österreichischen Steuersatz (Regelsatz: 20 %) zu versteuern.
- **Laufende Deklaration:** Im Anschluss an die mehrwertsteuerliche Registrierung sind regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abzugeben und die fällige Mehrwertsteuer an die österreichische Finanzbehörde abzuführen.

Erreicht der Jahresumsatz mit privaten Verbrauchern in einem EU-Mitgliedstaat die jeweilige Lieferschwelle jedoch nicht, bleibt es bei der deutschen Umsatzsteuerpflicht und es ist weiterhin deutsche Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abzuführen.

4 Neuregelung von Fernverkäufen und neue Lieferschwelle

Das Mehrwertsteuer-Digitalpaket der EU ersetzt nun die oben dargestellten einzelnen nationalen Lieferschwellen durch eine EU-weit **einheitliche, sämtliche EU-Mitgliedstaaten umfassende Lieferschwelle in Höhe von 10.000 €**. In die Berechnung der 10.000-€-Lieferschwelle fließen neben den Fernverkäufen auch sämtliche weiteren per OSS erklärbaren Umsätze (z.B. sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer in der EU) mit ein.

Die Lieferschwelle, die auch die dargestellten sonstigen Leistungen umfasst, bemisst sich laut des BMF-Schreibens vom 01.04.2021 nach den **Umsätzen im Kalenderjahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021**. Eine zeitanteilige Aufteilung der 10.000-€-Schwelle ist im Kalenderjahr 2021 somit gerade nicht vorzunehmen.

Lieferungen an private Verbraucher oder andere Nicht-Unternehmer (B2C) im EU-Ausland werden zukünftig als „**Fernverkauf**“ bezeichnet, wenn der Online-Händler den Transport veranlasst. Entscheidend für die Ortsbestimmung innerhalb der EU ist lediglich der Ort des Beginns des Warentransports, nicht jedoch die Ansässigkeit des Online-Händlers selbst.

Beispiel

Ein Online-Händler mit Sitz in Deutschland erzielt mit sämtlichen anderen EU-Staaten einen Auslandsumsatz von über 10.000 € netto. Damit wird die neue Lieferschwelle überschritten.

Lösung

Wie im bisherigen System ist die lokale Mehrwertsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes zu entrichten – für Österreich beispielsweise 20 %. Anders als bisher bietet jedoch der neue OSS beim BZSt für den deutschen Online-Händler die Möglichkeit, diese Zahlungspflichten zentral mit dem BZSt zu erfüllen. Die zuvor noch notwendigen zahlreichen umsatzsteuerlichen Registrierungen in den einzelnen Bestimmungsländern innerhalb der EU werden damit überflüssig. Entscheidend hierfür ist jedoch, dass der Online-Händler in nicht mehr als einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist. Das BMF-Schreiben vom 01.04.2021 beinhaltet hierzu die Klarstellung, dass Online-Händler bestehende Registrierungen im EU-Ausland nicht löschen lassen müssen. Es wird lediglich gefordert, dass alle Fernverkäufe innerhalb der EU auch einheitlich über den OSS gemeldet werden.

Durch die Nutzung des OSS beim BZSt bekommen Online-Händler also die Möglichkeit, ihre EU-weite Mehrwertsteuer-Compliance **zu vereinfachen**.

Hinweis

Weitere Informationen zum neu geregelten Fernverkauf können Sie auch im Merkblatt „Fernverkaufsregelung“ finden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Das BZSt als zuständige Behörde für den OSS informierte in seiner Pressemitteilung vom 12.03.2021 darüber, dass Unternehmer die Teilnahme ab dem 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 elektronisch und einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten beim BZSt beantragen können. Eine spätere Registrierung sei zwar möglich, wirke jedoch ausschließlich für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung. **Die Antragstellung erfolgt über das BZStOnline-Portal.**

Hinweis

Unternehmer, die bereits vor dem 01.07.2021 an dem Vorgängerverfahren des Mini-One-Stop-Shop (MOSS) teilnahmen, nehmen automatisch und ohne weitere Antragstellung am neuen OSS (EU-Regelung) teil.

Die Umsätze eines Quartals sind bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats elektronisch an das BZSt zu melden und die entsprechende Mehrwertsteuer zu entrichten.

Währungsumrechnung

Die zu erklärenden Umsätze in der OSS-Erklärung, die über das BZSt abgegeben wird, sind grundsätzlich in Euro anzugeben. Falls der EU-Mitgliedstaat als Bestimmungsland jedoch die Angabe der Beträge in seiner Landeswährung vorsieht, sind die Werte nach Auffassung des BMF-Schreibens vom 01.04.2021 **einheitlich mit dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Umrechnungskurs am letzten Tag des Besteuerungszeitraums zu ermitteln** (das heißt ausdrücklich keine Ermittlung zum Durchschnittskurs).

4.1 Vorteile des OSS

Die Nutzung des OSS ist zwar freiwillig, bringt jedoch folgende Vorteile beim Versand aus einem Zentrallager in Deutschland mit sich, unter anderem:

- Umsatzsteuerliche Registrierungen im Ausland werden grundsätzlich nicht mehr notwendig sein. Folge davon sind Kosteneinsparungen für Steuerberater im Ausland.
- Wegfall der Verpflichtung, für grenzüberschreitenden Versand an private Verbraucher eine Rechnung erstellen zu müssen
- Quartalsweise Deklaration anstatt gegebenenfalls monatlicher Deklaration
- Großzügigere Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Ablauf des Meldequartals

Hinweis:

Bei einem Versand über Dienstleister, wie zum Beispiel das Amazon-Pan-EU-Programm („*Fulfillment by Amazon*“), tritt diese Vereinfachung der wegfallenden Registrierungspflichten in den Bestimmungsländern jedoch gegebenenfalls nicht ein (siehe unten).

Zu beachten ist auch, dass bei wiederholten Verstößen gegen Deklarationspflichten der **Ausschluss aus dem OSS-Verfahren** droht. Nach Auslegung durch die EU-Kommission liegt ein solcher Verstoß zum Beispiel bereits dann vor, wenn die OSS-Deklaration in **drei** aufeinanderfolgenden Quartalen **zu spät abgegeben** oder bezahlt worden ist und das Versäumnis trotz Mahnung nicht innerhalb von zehn Tagen nachgeholt wurde.

4.2 Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen

Grenzüberschreitende Fulfillment-Strukturen wie beispielsweise Amazon FBA („*Fulfillment by Amazon*“, Amazon Pan EU) bieten dem Kunden rasche Lieferzeiten und dem Online-Händler günstige Lagerkosten: Die Ware wird bei Bestelleingang nicht aus Deutschland versendet, sondern lagert bereits im Bestimmungsland, in dem der Kunde ansässig ist. Der Warenversand an den Kunden erfolgt dann aus dem lokalen Lager, das regelmäßig aus Deutschland mit Ware bestückt wird. Daneben kommt es je nach Nachfrage dazu, dass Waren durch den Dienstleister selbständig von einem Fulfillment-Lager in ein anderes Lager in einem weiteren EU-Mitgliedsstaat verlagert werden (sogenannte Umlagerung).

Bei Nutzung solcher grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen werden betroffene Unternehmen den OSS nutzen können, dabei jedoch gegebenenfalls gleichzeitig ihre vorhandenen umsatzsteuerlichen Registrierungen im Ausland beibehalten müssen: Die oben beschriebene Umlagerung von Ware zwischen mehreren EU-Ländern geschieht nicht im Verhältnis zum privaten Endkunden. Folge davon ist, dass beispielsweise die Bestückung bzw. Umlagerung von Ware aus Deutschland in ein Zentrallager in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein umsatzsteuerpflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen darstellt und korrespondierend im Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Beispiel

Ein Onlinehändler mit Sitz in Deutschland möchte private Verbraucher sowohl in Italien als auch in Frankreich mit seinen Produkten beliefern und nimmt am Fulfillment-Programm Amazon Pan EU teil. Seine Waren werden dabei je nach Nachfragespitzen von Amazon selbständig zwischen den Lagern in Italien und in Frankreich umgelagert,

bevor die Ware zum privaten Verbraucher in Italien oder Frankreich gelangt.

Lösung

Durch die Umlagerung kommt es zu innergemeinschaftlichen Verbringungen, die auch weiterhin in den einzelnen Ländern über eine lokale Registrierung gemeldet werden müssen.

Trotz der notwendig bleibenden lokalen Registrierungen (z.B. für Zwecke der Deklaration von innergemeinschaftlichem Verbringen und innergemeinschaftlichem Erwerb) sollten die Fernverkäufe selbst über den OSS gemeldet werden. Falls diese ebenfalls über die lokalen Registrierungen deklariert werden, sperrt dies nämlich gleichzeitig die Anwendung des OSS für Fernverkäufe in sämtlichen EU-Staaten.

Hinweis

Beachten Sie, dass es bei der (freiwilligen!) Teilnahme am OSS umgekehrt dazu kommen kann, dass Online-Händler mit Sitz in Deutschland, die Fulfillment-Center im EU-Ausland (z.B. Polen) nutzen, auch B2C-Umsätze an Verbraucher in Deutschland über den OSS melden müssen, anstatt wie bisher an das Finanzamt.

5 Reihengeschäftsfiktion bei Vertrieb über Online-Marktplätze

In der Vergangenheit sahen sich Online-Händler mit Sitz in Deutschland beim Vertrieb über Online-Marktplätze teilweise einem unfairen Wettbewerb mit Anbietern aus Drittländern ausgesetzt, da diese Anbieter mitunter keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt haben und somit deutschen Verbrauchern günstigere Preise anbieten konnten.

Hinweis:

Große Online-Marktplätze weisen ihre Online-Händler derzeit darauf hin, dass ab dem 01.07.2021 sämtliche Händler, die sich in Deutschland auch tatsächlich umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) besitzen und diese in ihrem Konto angeben müssen, um eine Sperrung des Kontos zu verhindern. Hierdurch entfällt die Verpflichtung zum Einreichen der § 22f UStG-Bescheinigung in Papierform, die den Marktplatzbetreiber vor einer Haftung schützen kann.

Online-Händler mit Sitz im EU-Ausland sind frei darin, ob sie künftig am OSS-Verfahren teilnehmen und ihre deutschen Umsätze hierüber deklarieren. Auch hierauf weisen große Online-Marktplätze hin.

Online-Marktplätze nun auch als direkte Steuerschuldner

Im Anschluss an die bereits bestehenden Haftungsregelungen werden die Betreiber von Online-Marktplätzen

(sogenannte **elektronische Schnittstellen**) nun gegebenenfalls direkt zum Schuldner der Umsatzsteuer, obwohl sie tatsächlich nur die Schnittstelle zwischen Versandhändler und Verbraucher bereitstellen. Die Online-Marktplätze werden seit dem 01.07.2021 per **fingiertem Reihengeschäft** so behandelt, als ob sie selbst die Ware vom **Online-Händler mit Sitz im Drittland** eingekauft und diese im Anschluss an den Verbraucher weiterverkauft hätten. Die Lieferung des Online-Händlers an den Marktplatzbetreiber ist dann umsatzsteuerfrei. Nur die Lieferung des Marktplatzbetreibers an den Endkunden wird mit Umsatzsteuer belastet.

- Die Regelung zielt dabei auf Online-Händler aus Drittländern ab, die deutsche Verbraucher aus einem **(Zentral-)Lager des Marktplatzbetreibers in Europa** beliefern.
- Es blieb auch im Entwurf eines BMF-Schreibens vom 02.02.2021 sowie im finalen Schreiben vom 01.04.2021 zum Mehrwertsteuer-Digitalpaket die Frage offen, ob die Steuerschuld auch dann übergeht, wenn Produkte etwa über **Messenger-Dienste mit Gruppenfunktion** vertrieben werden.

Die geschuldete Umsatzsteuer ist in jedem Fall im gegenüber dem Kunden angezeigten Bruttopreis enthalten. Der Marktplatzbetreiber behält diese bei der Abrechnung mit seinen jeweiligen Händlern ein und führt sie an das Finanzamt ab. Zur Überprüfung, ob ein Händler im Drittland ansässig ist, wird der Betreiber von elektronischen Marktplätzen von seinen Händlern Nachweise wie zum Beispiel Ansässigkeitsbescheinigungen einholen.

6 Rechnungsberichtigungen für die Vergangenheit

Eine Registrierung für den OSS kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Finanzbehörden ein besonderes Augenmerk auf diese Steuerpflichtigen und deren grenzüberschreitende (Versand-)Tätigkeit legen. Falls in der Vergangenheit daher die bislang schon geltenden Versandhandelsregelungen mit ihren länderspezifischen Lieferschwelen nicht beachtet wurden und im Ausland Mehrwertsteuer anfiel, aber **dennoch deutsche Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen** und an das deutsche Finanzamt abgeführt worden ist, bietet sich neben einer Berichtigung auch eine **Rechnungsberichtigung** an, denn bis zum Abschluss der Rechnungsberichtigung wird die fälschlicherweise ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer dennoch geschuldet.

Auch gegenüber privaten Verbrauchern (B2C) ist nach der ständigen Rechtsprechung eine Rechnungsberichtigung notwendig, obwohl hier keine Gefahr eines ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs bestehen sollte.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.